

Bei Bekanntwerden schwerwiegender Disziplinverstöße oder anderer Vorkommnisse sowie bei Straftaten von HIM ist ebenfalls entsprechend den Festlegungen der geltenden Disziplinarordnung des MfS zu verfahren.

Das betrifft insbesondere die diesbezügliche Meldepflicht der Leiter der Diensteinheiten und die Verantwortlichkeit des Leiters der Hauptabteilung Kader und Schulung zur Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung IX und den Leitern anderer Diensteinheiten des MfS.

Hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit der HIM sind die Bestimmungen der Wiedergutmachungsordnung des MfS anzuwenden.

Die Untersuchung von Schadensfällen sowie die Vorschläge für Entscheidungen zur Wiedergutmachung sind durch die Leiter der Diensteinheiten, die HIM führen, mit dem Leiter des zuständigen Kaderorgans abzustimmen.

Die Schadensmeldungen sowie Verfügungen über Wiedergutmachung sind über das zuständige Kaderorgan unter Vermeidung aller die HIM dekonspirierender Angaben der zuständigen Abteilung Finanzen zu übergeben.

17. Hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit im Rentenfall

HIM haben nach Erreichung des gesetzlichen Rentenalters keinen Anspruch auf die Fortsetzung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit. Sie kann jedoch bei entsprechenden politisch-operativen Erfordernissen und vorhandener physischer und psychischer Leistungsfähigkeit auch nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Die Entscheidung darüber ist durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen zu treffen.